

Lärm – Merkblatt



Allgemein

In unserem dichtbesiedelten Land ist die Bevölkerung einer Vielzahl von Geräuschquellen ausgesetzt. Straßen, Schienenwege, Flugverkehr, Gewerbeanlagen, Nachbarn, Sport- und Freizeitanlagen u.a. führen nicht selten zu Lärmproblemen. Nicht jeder empfindet die vielfältigen Geräuschentwicklungen aber gleichermaßen belastend; der subjektive Eindruck ist manchmal sehr unterschiedlich.

Oft wissen die Betroffenen nicht, welche gesetzlichen Regelungen existieren und an wen man sich im Beschwerdefall wenden kann. Es soll deshalb nachfolgend versucht werden, hierzu einen Überblick zu verschaffen. Dabei ist einleitend anzumerken, dass es ein allgemeines Gesetz zum Schutz vor Lärm in Deutschland nicht gibt. Für die Lösung von Lärmproblemen muss nicht selten eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen und Vorschriften verschiedenster Rechtsgebiete beachtet werden.

Gesetze und sonstige Vorschriften

(Auswahl wichtiger Normen ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Hauslärmverordnung

Im Markt Geisenhausen besteht keine, speziell für das Gemeindegebiet erlassene Hauslärmverordnung nach Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bei privatrechtlichen (nachbarschaftlichen) Streitigkeiten wegen Lärm ist der Zivilrechtsweg der primäre Ansatz. Hier kann man Unterlassungsansprüche aus § 1004 i.V.m. § 906 BGB geltend machen. Ein Unterlassungsanspruch nach § 1004 ist gegeben, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung (auch durch Geräusche) von einem anderen Grundstück nach § 906 ausgeht. Diese Unterlassungsansprüche muss man im schlimmsten Fall mit Unterstützung eines Rechtsanwalts vor Gericht einklagen.

Zuständigkeit: Betroffene/r selbst ggf. mit Rechtsanwalt

§ 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG):

Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Dies ist jedoch eine Auffangvorschrift, die nur dann greift, wenn andere gesetzliche Vorgaben nicht einschlägig sind. Im Regelfall handelt es sich jedoch um privatrechtliche Angelegenheiten, die nach den §§ 906, 1004 BGB (siehe vorstehend) durch die Gerichte entschieden werden.

Zuständigkeit: Landratsamt, Anzeigenerstattung ggf. bei der Polizei

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Regelt vor allem die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und auch Straßen.

Zuständigkeit: Verschiedene; weitgehend geregelt im BayImSchG

Bayerisches Immissionschutzgesetz (BayImSchG)

Regelt in erster Linie Zuständigkeiten im Vollzug des BImSchG. Darüber hinaus z.B.: Es ist verboten, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen (Art. 12).

Zuständigkeit: Verschiedene, vgl. Gesetzestext

Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

Gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen.

Zuständigkeit: Landratsamt

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Regelt die Zulässigkeit des Betriebs von Geräten und Maschinen vor allem für den Bereich von Wohngebieten.

Zuständigkeit: Landratsamt

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendeinrichtungen (KJG)

Am 01.08.2011 ist das bayerische KJG in Kraft getreten.

"Das Gesetz regelt die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Nach dem Gesetz ist Kinderlärm grundsätzlich als sozial angemessen hinzunehmen. Nachbarn dürfen nicht damit rechnen, dass der Freistaat aus Lärmschutzgründen gegen Kindereinrichtungen vorgeht. Für Jugendeinrichtungen, wie zum Beispiel Bolzplätze oder Skate-Anlagen, schafft Bayern nun als erstes Land ebenfalls Rechtssicherheit" (Zitat aus der Homepage des BayStMUG).

Zuständigkeit: Landratsamt

Straßenverkehrsordnung (StVO - § 30)

Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeigtüren übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere dadurch belästigt werden.

Zuständigkeit: Landratsamt, Anzeigenerstattung ggf. bei der Polizei

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Zuständigkeit: Befreiungen von den Verboten im Einzelfall können bei der Gemeinde beantragt werden.

Die vorstehend genannten Gesetze können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de oder auch unter www.rechtliches.de kostenlos nachgelesen werden.

Einzelne Bereiche

Bauarbeiten

Lärmauswirkungen gewerblicher Bautätigkeiten unter Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften (z.B. 32. BImSchV s.o.) sind im Allgemeinen hinzunehmen. Die erlaubten Lärmwerte sind unterschiedlich je nach baurechtlicher Gebietseinstufung.

Bautätigkeiten sollten jedoch auf den Zeitraum 07:00 – 20:00 Uhr werktags beschränkt bleiben. Ausnahmen hiervon sind nur bei nachvollziehbaren Gründen und nach Rücksprache mit dem Landratsamt erlaubt. Für Motorkompressoren, Bagger, u.s.w. hat die EU die Geräuschabstrahlung durch die Festlegung von Schalleistungspegeln begrenzt. (15. BImSchV – Baumaschinenlärmverordnung). Diese Regeln können auch für Privatleute bei eigenen Bauarbeiten als Anhaltspunkt herangezogen werden.

Gewerbelärm

Die Beurteilung von Gewerbelärm richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und den hierzu erlassenen Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm). Die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) legt sogenannte Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit von der Gebietsart fest.

Haus- und Gartenarbeiten

Nach § 7 der 32. BImSchV dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, ... im Freien Geräte und Maschinen aus dem Anhang der Verordnung (z.B. auch Rasenmäher, Rasentrimmer, Vertikutierer, Motorsäge, Betonmischer, Kreissägen, ...) an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Insgesamt sind 57 verschiedene Geräte und Maschinentypen erfasst.

Hundegebell und laute Musik

Vorrangig ist hier Privatrecht relevant und anzuwenden (siehe oben BGB). Es existiert eine umfangreiche Rechtsprechung der Zivilgerichte. Im Ausnahmefall kann § 117 OWiG einschlägig sein (siehe oben).

Kinderlärm

Die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, sind als sozialadäquat hinzunehmen. Kinderlärm soll kein Grund für Nachbarschaftsklagen gegen Kindergärten und Spielplätze sein. Bayern will Familien mit Kindern stärker unterstützen und mehr Möglichkeiten für Jugendspieleinrichtungen schaffen. Kinderlärm ist keine Belastung. Er gehört gerade in Wohngebieten zum sozialen Leben dazu (aus der Homepage des BayStMUG).

Links

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
<http://www.stmug.bayern.de/umwelt/laermschutz/recht/index.htm>

Bayer. Landesamt f. Umwelt:

http://www.izu.bayern.de/recht/index_recht.php?pid=1104010100

Umweltbundesamt

<http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/index.html>

Appell

Sie alle kennen das Sprichwort *"Es kann der Frömmste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt"*. Und manch einer hat dies wohl auch schon selbst erleben müssen. Doch in den wenigsten Fällen geht es wirklich um einen "bösen" Nachbarn; oft beruhen nachbarschaftliche Unstimmigkeiten nicht auf Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitmenschen, sondern auf Missverständnissen oder schlichter Unkenntnis der Rechtslage. Versetzen Sie sich doch auch mal in die Lage Ihres Nachbarn und überdenken Sie Ihr Verhalten kritisch. Und wenn es doch einmal zu Streitigkeiten kommt, schalten Sie nicht gleich auf stur. Sprechen Sie mit Ihrer Nachbarin oder Ihrem Nachbarn und suchen Sie nach einer einvernehmlichen Lösung. Das ist hilfreicher als ein gerichtliches Verfahren, denn schließlich profitiert auf Dauer jeder von einer guten Nachbarschaft.